

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 11.12.2018 über die Festlegung der Leistungsprämie gem § 64 Abs 8 Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF

Aufgrund des § 64 Abs 8 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005 idgF („GAG 2005“) wird verordnet:

§ 1

- (1) Abweichend von § 64 Abs. 1 bis 7 GAG 2005 erhalten alle Gemeindeangestellten im Sinne des § 1 Abs. 2 erster Satz GAG 2005 unter der Voraussetzung eines Anspruchs auf einen Monatsbezug eine monatliche Leistungsprämie im Ausmaß von 5 % des Monatsbezuges nach § 56 Abs. 2 GAG 2005, abzüglich der Kinderzulage und der Leistungsprämie. Der Anspruch entsteht mit dem auf das erste Halbjahr seit Beginn des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten.
- (2) Wurde der Arbeitserfolg mit nicht aufgewiesen im Sinne des § 63 Abs. 1 GAG festgestellt, entfällt der Anspruch auf eine Leistungsprämie mit dem auf die Leistungsbeurteilung folgenden Monatsersten. Die Leistungsprämie nach Abs 1 steht erst wieder mit Beginn des auf eine Leistungsbeurteilung, die den Arbeitserfolg als aufgewiesen oder durch besondere Leistungen überschritten feststellt, folgenden Kalendermonats zu.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung vom 18.12.2007 zur Berechnung der Leistungsprämien für die Bediensteten der Stadt Feldkirch nach Gruppen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Wilfried Berchtold